

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaal

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Band III.

No. XCVI. Bern, den 20. Juli 1799. (2. Thermidor VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 24. Juni.

(Fortsetzung.)

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Mäthe.

Bürger Gesetzgeber!

Beiliegend übersendet Ihnen das Direktorium eine Zuschrift, die ihm durch zwei Abgesandte des Kantons Leman am 13. Jun. eingereicht wurde. Neben dieselbe gieng das Direktorium zur Tagesordnung, weil sie keine Thatsache und keine bestimmte Anklags-Anzeige gegen eines oder das andere Mitglied der öffentlichen Autoritäten enthielt, welches doch der Fall seyn sollte, wenn man eine Klage, wichtig in ihrem Grunde und in ihren Folgen, den Prüfungen strenger Gerechtigkeit unterwerfen will. Allein auf Ihre Zuschrift der an Sie gerichteten Zuschrift vom nämlichen Inhalte, glaubt das Direktorium, Ihnen durch Mittheilung einer ähnlichen antworten zu müssen.

Republikanischer Gruss!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
D ch s.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u f f o n.

Die Adresse selbst ist Anfangs derjenigen, welche den Rathen eingereicht ward, fast gleichlautend; nachdem geagt ist, daß der Moderatismus den Muth der Patrioten glahmt, und den alten Magistratspersonen die meisten Stellen anvertraut habe, fahren die Verfasser fort: Eben diese Aristokraten und Oligarchen-söhne haben sich allem, was der Republik vortheils-haft seyn könnte, widersezt, den Feudalbesitz als

wahres Eigenthum vertheidigt, die verschworenen Oligarchen in ihren Personen und Gütern beschützt, sich die Nationalkriegsmacht zu organisiren geweigert, ob-schon die Oestreicher mit einem Einfall drohten; allen Vorstellungen gegen Verräther, Unruhestörer und Auf-zieger ein geneigtes Ohr versagt, und nur darum das Volk unter die Waffen gelassen, um gute und getreue Bürger ins Gefangniß zu werfen, alle Kraft zu lahmen, und allen Patriotismus mit Verachtung zu belegen. Daher führt das Unglück unsres Vater-lands. Aber noch giebt es Rettungsmittel. Verjas-get die Verräther und treulosen Agenten des Feindes; verstoßet sie von den Stellen, die sie unwürdiger Weise in beiden Rathen, in obern und niedern Lem-tern einnehmen; ersetzt sie durch rechtschaffene, auf-geklärte und standhafte Patrioten, die das Vertrauen der Nation wieder zu gewinnen vermögen. Belebt den Patriotismus, welcher unter einem Drucke erlag, der ihn bis auf diesen Tag zweifeln ließ, ob er unter der bernier oder östreichischen Tyrannie unglücklicher und slavischer leben müste, als unter der gepriesenen Regierung der Freiheit und Gleichheit. Erlaubet den Patrioten, in Versammlungen das Volk aufzuklären! Hebt alle Feudalasien ohne Loskaufung auf! Stellet die gerichtlichen Verfolgungen gegen unglückliche Schuld-nner auf dem Lande ein! u. s. w.

Mit 64 Unterschriften.

Guter: Wie verschieden ist nicht diese Zuschrift von der des La Rotta von Montreux und der von Vitis, in denen nur von Tugend und Ordnung die Rede ist, dahi gegen hier nur Anarchie gepredigt wird, man wider die Gesetze und die Gesetzgeber spricht, und das Gute verläundet; ich fodere, daß wir mit Willen zur Tagesordnung gehen.

Zimmermann begehrt, daß eine Commission für Entwerfung von Strafgesetzen wider Verlaum-dungen niedergesetzt werde, und erlaubt sich übrigens kein Wort über diese schändliche Zuschrift.

Ruice: Diese Zuschrift ist etwas bitter — sie ist aber nicht nur bitter, sondern auch verlaunderisch; daher wundert es mich, daß das Direktorium sich

Legnigte, zur Tagesordnung zu geben; ich begehre, daß dasselbe aufgesodert werde, diese Bittsteller gesellschaftlich anzuhalten, zu erklären, wer denn diese Mitglieder unter uns sind; es kann ihrer geben, allein wir müssen sie mit Lauf- und Geschlechtsnamen kennen.

Gmür hätte nicht geglaubt, daß Patrioten, welche die Ehre der Sitzung und den Bruderkuß erhielten, so sprechen könnten; er wünscht, daß wir in Zukunft vorsichtiger mit diesen Ehrenbezeugungen seyen, und daß Nüce, wann auch er von unwürdigen Mitgliedern etwas weiß, dieselben nennen möge; er stimmt Sutern bei, und fodert Mittheilung an den Senat.

Erlacher: Auch mir gefällt diese Zuschrift nicht, weil diese Bürger nicht zählen und doch patriotisch seyn wollen; allein wenn diese Anzeigen nach der Aussage eines unserer Mitglieder richtig seyn sollen, so wundere ich mich, daß dasselbe uns keine Anzeige machte; und ich begehre, daß Nüce vor allem aus aufgesodert werde, die Personen anzugeben, die sich auf die angezeigte Art in die Stellen hineindrängten.

Secretan begehrte, daß man bei der Berathung über die Zuschrift selbst bleibe, indem es hier nicht um solche Aufsoderungen zu thun ist, und daß also der Präsident jeden zur Ordnung rufe, der von dem Gegenstand abgeht.

Erlacher erklärt, daß er über sein Begehrn einst einen besondern Antrag machen werde.

Cartier: Ich weiß nicht wer diese Petitionärs sind, aber dagegen weiß ich, daß jene, welche an unsren Schranken erschienen, mit allgemeinem Beifall aufgenommen wurden, und also sollen diese beiden Zuschriften nicht verwechselt werden. Diese Bothschaft dient uns zu nichts; das Direktorium hätte diese Bittsteller anklagen sollen, da es aber dieses unterlassen hat, so stimme ich Nüce bei.

Sutér findet Secretans Ordnungsmotion ganz überflüssig, indem nichts behandelt wurde, was nicht unmittelbare Folge der Bothschaft des Direktoriums ist.

Zimmermann glaubt, das Direktorium hätte sogleich von diesen Bittstellern eine besünnte Anklage fodern, oder sie als Verlaunder behandeln, und zu besserm Nachdenken an den Schatten sezen sollen; da aber dieses unterlassen wurde, so ist es unter unsrer Würde, hierüber einzutreten, und daher stimmt er Sutern bei.

Man geht mit Verachtung zur Tagesordnung, und setzt eine Commission über Verläundungen nieder, in die geordnet werden: Marcacci, Nüce, Zimmermann, Schlimpf und Cartier.

Zomini, im Namen einer Commission, tragt darauf an, dem Direktorium den jüngsthin begehrten Credit zu Bezahlung seiner Kanzleibedürfnisse zu bewilligen.

Nüce sagt: Kleine Bäche bewirken grosse Flüsse;

und da wir etwas kurz an Geld sind, so sollen wir auf alle Ausgaben genaue Acht haben; wir müssen also zuerst für das alleranentbehörlste, nämlich für den Unterhalt unserer Soldaten sorgen; daher trage ich darauf an, mit dem Direktorium brüderlich zu theilen, und ihm also die Hälfte der begehrten Summe, nämlich 8000 Franken zu bewilligen; sobald dann einst mehr Geld da ist, wollen wir das übrige von Herzen gerne nachfließen lassen.

Eustor will die Grundsätze der Gleichheit überall anwenden; da nun die Geseggeber in 6 Monaten nur für 2 Monat bezahlt werden, so wünscht er, daß diese Kanzlei eben so bezahlt werde.

Sutér findet diese Gleichheitsgrundsätze etwas sonderbar; denn wenn die Repräsentanten für 2 Monat bezahlt werden, so können sie sich damit für etwas längere Zeit behelfen, aber nicht so der Kanzlei, der nur den dritten Theil jener Besoldung hat. Freilich müssen die Armeen vor allem aus bezahlt werden, allein zu diesem Ende hin müssen auch die Kanzleien bezahlt seyn, denn wenn die Arbeiten von diesen stocken würden, so würde alles stocken; er stimmt also zum Gutachten.

Cartier stimmt Nüce bei, weil die Soldaten am wenigsten Gedult haben können mit ihrer Zahlung.

Zomini: Das Direktorium und dessen Kanzlei ist das Eriebad des Ganzen, und also eben so nothwendig als die Soldaten. Werden die Kanzleien nicht bezahlt, so werden sie davon laufen; ich bezorre auf dem Gutachten. Sutér folgt nochmals.

Nüce's Antrag wird angenommen.

Kuhn. Unterm 5ten April trug mir das Direktorium die Stelle eines Regierungskommissärs bei der Armee auf. Ich fand dieselbe in der größten Unordnung, weil beinahe jede exekutive Autorität Truppen hatte marschiren lassen. Ihre Anzahl war niemand bekannt; der erste Situationsetat gab dieselben auf etwas mehr als 12000 Mann an. Es fand sich nachher, daß er unvollständig war; denn nach einem zweiten Situationsetat, den ich erhielt, belief sich die Zahl derselben auf mehr als 20000 Mann. Dies war die erste Quelle der Unordnungen, die bei der Armee eintraten.

Eine zweite Quelle des Nebels lag darin, daß zur Zeit des Annmarsches der Truppen kein Kriegs-Commissariat vorhanden war. Hier besorgten die Verwaltungskammern, dort die Municipalitäten ihren Unterhalt. Dem General-Kriegskommissär, den das Direktorium zur Armee sandte, fehlte es an den nothigen Talente und an Thätigkeit. Aber er hatte auch mit Hindernissen zu kampfen, die selbst einen fähigen Kopf paralysirt hatten; mit der Verstreitung der Truppen auf einer grossen Linie, mit der Unfähigkeit der Offiziers, die für die Verpflegung ihrer Corps zu

sorgen hatten, und mit dem Mangel an Fuhrwerken und Geld.

Der Mangel dieses letztern war eine dritte Quelle vieler Unordnungen. Die Besoldung und Verpflegung einer Armee von 20000 Mann erheischt 500,000 Fr. monatlich. Statt derselben waren während der Monate April und Mai blos ungefähr 220,000 Fr. an disponiblen Fonds aus dem Kriegsministerium in die Kriegskasse geflossen, die ich mit einer Summe von circa 113,000 Fr. vermehrte, die ich aus den verschiedenen öffentlichen Kassen zog.

Es ist also unrichtig, daß, wie hier behauptet worden seyn soll, 1,200,000 Fr. der Armee ausbezahlt worden sind; dafür bürge ich mit meinem Kopfe. Es ist eine Verlärmdung, wß, zufolge eines mit einem Zürcher-Offizier abzuhaltenden Verhörs, ein Volksverrätersant ausgestreut haben soll, daß die Commissars Beträgereien gemacht, und Geld unterschlagen haben. Ich begehre, zu Eurer Überzeugung und meiner Genugthuung, eine Commission, der ich meine Controle, Rechnungen und Finanzoperationen zur Untersuchung vorlegen könne.

Suter: Niemand zweifelt an der Wahrhaftigkeit dieses Berichts unsers wackern Mitglieds, und wir sehen daraus, wie viel uns für unsere Armee fehlte. Allein zu dieser Commission kann ich nicht stimmen, denn Kuhn ist dem Direktorium, nicht uns Rechnung zu geben, schuldig.

Zimmermann: es ist eine kleine Irrung vorhanden: ich sagte einst, daß aus dem Schatzamt 1250,000 Franken an den Kriegsminister bezahlt wurden: diese Thatssache ist richtig, was aber hiervon zur Besoldung der Truppen verwandelt wurde, dies weiß ich nicht, und hiervon war auch nie keine Rede, eben so wenig als von einer Anklage gegen unsre Regierungscommissairs, indem wir alle überzeugt sind, daß sich Kuhn und Bon der Flüh ums Vaterland verdient gemacht haben.

Müe sagt: Kuhn ist nicht von uns gesandt worden, und also können wir ihm auch keine Rechnung abnehmen. Ich stimme Sutern bei.

Billeter ist gleicher Meinung: fordert aber, daß Kuhn das Mitglied nenne, welches ihn verlaumdet haben soll.

Kuhn sagt: weil Billeter dieses wissen will, so zeige ich an, daß der Bataillonschef Burkard erklärte: es röhre vom Repräsent. Billeter her.

Billeter bezeugt, daß er diesen Burkard nicht kenne, übrigens aber, als nun bestimmt angeklagt, sich auch bestimmt rechtfertigen werde.

Der Präsident erklärt, daß die Versammlung in diesen ganzen Gegenstand nicht weiter eintreten könne.

Die Versammlung bildet sich in geh. Sitzung.

Senat, 24. Juni.

Präsident: Neding.

Der Bericht über zweckmäßige Einrichtung der Kanzley des Senats wird zum zweitenmal verlesen. Die Commission schlägt die Erneuerung von 2 Secretärs vor, deren einem die Aufsicht des Bureau's und die Redaktion des Verbalprozesses in der einen Sprache, dem 2ten die Abfassung des Verbalprozesses in der 2ten Sprache, und in Verbindung mit einem Copisten, die Ausfertigungen und Copiaturen zukommen.

Mittelholzer verlangt hweise Behandlung des Berichts.

Lüthi v. Sol. will erst 2 vorläufige Fragen beantworten lassen; 1) ob wir unsere in Kraft eines Beschlusses des großen Rath's angenommen Kanzleystellen, eigenmächtig abändern können; 2) ob, wenn wir auch dieses Recht haben sollten, es mit unsrden Schreibern des Senats gethanen Versprechungen, als sie zur Armee abreisten, wo sie sich noch befinden, vertraglich seyn könne, ihre Stellen abzuändern.

Müret zeigt, daß das Gesetz des Senat das Recht ertheilt, die Zahl seiner Secretärs zu vermindern; was den Ober- und die Unterschreiber betrifft, so würde es unfehlbar sehr ungerecht seyn, dieselben ihrer Stellen zu berauben; mit den Copisten hat es eine andere Bewandtniß, wir können dieselben entzündigen.

Rubli glaubt, wann Lüthi's Meinung richtig wäre, so hätte man überall keiner Commission den Auftrag geben sollen, sich mit Abänderungsvorschlägen zu beschäftigen; er bemerkt übrigens, der Oberschreiber Laharpe, sey ein sehr tüchtiger Mann, aber nicht als Oberschreiber; der Unterschreiber Schnell habe sich mancherley Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, und es wäre schlimm, wenn der Senat nicht befugt seyn sollte, Ordnung und Deconozmie in seine Kanzley zu bringen.

Erauer findet, die Bureaucratie habe der Republik schon viel Geld gekostet; er glaubt auch, der Vorschlag könnte mit wenigen Modificationen angenommen werden, ohne gegen das Gesetz zu verstossen.

Laflechere verlangt Vertragung dieser Beratung, bis der gr. Rath einen allgemeinen Beschluß über die Organisation der Kanzleyen senden wird.

Lüthi v. Sol. will den Bericht der Commission zurückweisen, um die Geschäfte unter 3 Schreiber bestimmter zu verteilen, und zugleich einen Vorschlag über die Gehalte und die Entschädigung derer, die nicht wieder angestellt werden sollten, zu machen.

Meyer v. Urau möchte alle Bureau's der Republik verpachten, oder einem Entrepreneur übertragen; es ist kein Zweifel, daß auf diesem Weg die größte Dekonozmie erzielt würde.

Die Rückweisung des Gutachtens an die Commission wird beschlossen.

Die Discussion über den die Nationalforstverwaltung betreffenden Beschluß wird eröffnet. Der Bericht der Commission war folgender:

Bürger Repräsentanten!

Die Commission, welche ihr beauftragt, den Beschluß des großen Raths vom 18. Frachm. 1799. über die genaue Bestimmung und zweckmäßige Be- sorgung des Nationaleigenthums an Forsten und Wal- dungen zu untersuchen, hat die verschiedenen Disposi- tiven des Beschlusses an und für sich selbst alle an- nehmbar gefunden.

Der erste Artikel kommt mit dem Gesetz vom 13. März 1799, welches alle Güter, so den ehemaligen Regierungen Helvetiens zugehörten, als Staats- gut erklärt, völlig überein.

Der 2te, 4te und 5te fordert alle Gemeinden oder einzelne Bürger, die allenfalls Ansprüchen an solche Forsten oder Waldungen, oder blos Nutzungs- rechte in denselben zu haben, vermeinen, bei Besluß jeder Ansprache auf, innert 6 Monaten nach Ver- kanntmachung des Gesetzes ihre Titel an die Ver- waltungskammern einzubringen, welche dann die ein- gekommene Ansprachen an das Vollziehungsdirek- torium gelangen lassen. Diese Art. beugen einerseits allen späteren Ansprüchen sehr bestimmt vor, ohne daß sie dem Eigenthumsrechte der Bürger zu nahe treten, indem innerst 6 Monaten jeder Zeit genug hat, seine Titel anzugeben und zu erweisen.

Der 3te Art. welcher den gesetzgebenden Räthen solche Ansprüchen zu entscheiden, übergibt, ob sel- ben nämlich, als gegründet, entsprochen, oder ob sie durch die gewöhnlichen richterlichen Behörden ent- schieden werden sollen, scheint der Commission, dem 11. §. des Gesetzes vom 13. May einiger Maßen zu widersprechen, indem jener den vollen Entscheid den gesetzgebenden Räthen zuspricht, hingegen hier von Verweisung an die gewöhnlichen richterlichen Behör- den gesagt wird.

Der 6te Artikel, welcher den Ansprachhabern an Nationalwaldungen eigenmächtig sich selbst das Holz auszufinden, und willfährlich zu zueignen, bei Verlust ihres Rechts verbietet, scheint der Commission um so nothwendiger, als weil ohne dieses das National- Eigenthum eigenmächtigen und unedlichen Händen preis gegeben wäre.

Durch den 7ten und 8ten Artikel, welche unter Vorbehalt der Genehmigung der gesetzgebenden Räthen das Direktorium einladen, die unbestimme und unbedingte Ansprüchen in bestimmte und bedingte Richter umzuschaffen, und mit den Bürgern, welche Weydredite in den Nationalwaldungen haben, gütliche Auskäufe zu treffen, wird einerseits die Besor-

gung der Forsten erleichtert, anderseits aber der Holzwachs außerordentlich viel befördert.

Die Commission könnte also in Betrachtung der Dispositiven dieses Beschlusses an und für sich selbst genommen, anders nicht als zur Annahme rathe. Allein der 9te Art. sagt: „Die vom Vollziehungsdirektorium den 28ten Hornung dieses Jahrs erlassne Verordnung über die Verwaltung der Nationalwaldungen ist ihrem ganzen Inhalt nach, durch dieses Gesetz bestätigt.“

Bei sorgfamter Gegeneinanderhaltung des Beschlusses und der Verordnung oder Arrete des Direktoriums, haben sich aber mehrere offbare Widersprüche gezeigt, um welcheswillen die Commission einhellig der Verwerfung anzuzeigen verleitet ist; indem jede Undeutlichkeit in den Gesetzen und bes- sonders Widersprüche, die Bürger in Verwirrung führen, die Prozesse statt abzulehnen, vermehren, und dem Absozialismus Nahrung verschaffen.

Der Beschluß des Direktoriums über die Ver- waltung der Nationalwalden sagt im 2ten Titel 10en Art. „Die Verwaltungskammern können den Nutz- „niesern alles dasjenige aus den Nationalwaldern „bewilligen, und verabfolgen lassen, was ihnen un- widersprechlich gebühren mag.“ — Hingegen sagt der 6te Art.: die Bürger sollen sich an die Nationalforst- ausseher wenden, um sich dasjenige Holz bestimmt anweisen zu lassen, an welches sie Ansprache haben.

Der 13te Art. des Arrete's sagt: wenn Streitig- keiten über dieses Recht (nämlich zwischen Partikula- ren oder Gemeinden gegen den Staat) entstehen, so soll die Sache vor die Gerichte getragen werden. — Hingegen weist der 3te §. des Gesetzes die Sache an die gesetzgebenden Räthe, so wie das Gesetz vom 12. May ein gleiches thut.

Der 14te Art. des Arrete's vom 28. Hornung tragt den Verwaltungskammern ohne Weitersziehung auf, mit Nutznießern in Unterhandlung zu treten, Waldungen von Beschwerden zu entledigen, durch Kaufe oder Tausche Rundungen herzorzubringen. — Hingegen sagt der 8te Art. des Beschlusses: das Di- rektorium soll trachten, mit den Besitzern solcher Rechte eine Auskäufung auf irgend eine gütliche Weise zu treffen, und diese dann durch die gesetzgebenden Räthe bestätigen zu lassen.

Der 8te Art. des Arrete's weiset die Freyler vor die Distriktsgerichte, um von denselben nach den Gesetzen bestraft zu werden. — Hingegen sagt der 9te Art. des Gesetzesvorschlags, die Sicherungsgesetze gegen Freyler in Waldungen sollen nachstens bekannt gemacht werden. Ersteres spricht also von Gerichten und bestehenden Gesetzen, letzteres von zukünftigen Verordnungen.

Diese vielfältigen Widersprüche zwischen dem Di- rektorialbeschluß und jenem des großen Raths, welch-

Wichterer den ersten in seinem ganzen Inhalt ohne allen Vorbehalt bestätigt, sind also der Beweggrund, aus welchem die Commission nicht anders als die Verwaltung, ratthen kann.

Muret glaubt, wenn die Verfugungen des Beschlusses an sich annehmbar seyen, so konnte sein Widerspruch mit dem dadurch bestätigten Beschluss, sehr leicht durch Hinzufügung der Worte gehoben werden: in wie weit der Beschluss diesem Gesetze nicht entgegen ist.

Der Beschluss wird verworfen.

Burkard verlangt und erhält für 3 Wochen Urlaub.

Grosser Rath, 25. Juni.

Präsident: Escher.

Das Directorium übersendet eine Bittschrift des B. Jenk von Romz bei Bern, welcher über unrechtmässige Vergantung seines Guts und über Fortdauer der alten oligarchischen Betreibungs-Gesetze klagt.

Cartier würde diesem Bittsteller gerne helfen, wenn es in unseer Macht stünde; da dies aber nicht möglich ist, so fordert er Lageserordnung, welcher Custos und Zimmermann folgen, und welche anzunommen wird.

Folgende Zuschrift wird verlesen:

BB. Gesetzgeber!

Es schmerzt den Freund der Freiheit und des Vaterlands, jetzt, da beide in Gefahr sind, Euch so oft über minder wichtige Dinge sprechen zu hören, fast als ob kein unglücklicher Krieg geführt würde, und als ob Rettung von Freiheit und Vaterland nicht das Erste und Wichtigste wäre, was nun an der Tagesordnung seyn sollte. Seht ihr das stille Hohnlachen nicht, mit dem der Feind der Constitution auf Eure Unzuliebigkeit blickt, als wollte er sagen: Bald tragt Ihr sie immer? Fühlt Ihr die Verachtung nicht zum voraus, mit der Euch Franken und Österreich begegnen werden, wenn Ihr nicht handelt, wenn Ihr — die Sprachorgane des Volks — noch langer stamm und unthätig zuseht, wie sich Freund und Feind um Euch schlagen? Ist denn alle Kraft Helvetiens erloschen? Nein, BB. Repräsentanten! In tausend und tausend Herzen glüht noch Muth; aber der alte Schweizer traut sich vor Scham kaum noch aufzuschauen; er sieht seine Waffen mit Bedauern an, und ziemt, daß niemand ihm und seinen Brüdern von neuem traut: Kontrai und sammelt Euch in Reihen!

Wenn wir noch ein Volk bleiben, wenn wir nicht werth seyn wollen, von Freunden und Feinden verachtet, jetzt diese, jetzt jene Slavensesseln zu tragen;

so raffet Eure Kraft zusammen, Führer Hebvetens! prüft Eure Mittel, und rettet Ehre und Vaterland! Noch sind sie zu retten, noch steht Helvetiens Hölfe unter Eurer Obhut, noch kennt Ihr befehlen, und tausende von Kampfern brechen auf, und ziehen dem Feinde entgegen.

Aber ernsthelle, kräftige Maßregeln sind nöthig: Ihr dürft nicht nur halb wollen, dürft nicht zittern, wenn Ihr strenge seyn sollt; nicht schonen, wo Schenkung alles aufs Spiel setzt. Man wird nicht saumen, Euern Ernst als Terrorismus zu verschreyen. Wollt Ihr so schwach seyn, dieses Geschreys zu achten?

Was bedürfen wir jetzt? Mannschaft und Anführer, Proviant und Munition, ein Verpflegsam, Geld und getreue Aufseher.

Können wir sie herbeischaffen? Ja.

Auf folgende Weise:

1. Die Gesetzgeber erlassen eine Proklamation an alle Helvetier, stellen ihnen die Nothwendigkeit vor, sich nun außerordentliche Anstrengungen und Aufopferungen gefallen zu lassen; und rufen in den noch nicht verlerten Kantonen alle Mannschaft von 18 bis 25 Jahren einschließlich, aus jeder Familie nur einen Sohn von diesem Alter, unter die Waffen. Sie bestimmen den Hauptort jedes Distrikts zum ersten Sammelpunkt, und einen kurzen Termin, auf welchen die Truppen aus dem Umkreise zusammen kommen müssen. Dort muß ihrer schon ein Offizier warten, um sie weiter zu führen. Zugleich wird dem Distrikt angezeigt, daß er für jedes hundert Mann eine bestimmte Anzahl Schlachtvieh, Futter, Mehl und Brandwein zur Armee liefern müsse.

2. Damit nicht wieder Kunst, Nepotismus und parthenische Vorliebe zuviel Einflug auf die Wahl der Offiziere habe, und die Mannschaft schon deswegen mit vergnügt werde, weil ihr Offiziere aufgedrungen werden, zu denen sie kein Vertrauen hat; so wird den Truppen, nachdem sie von Stabsoffizieren in Compagnien formirt sind, erlaubt, für jede Offiziersstelle vom Hauptmann abwärts (den Hauptmann selbst mitbezüglichen) drei der würdigsten aus ihrem Mittel wozu meistens gediente tapfere Leute gewählt werden sollen, vorzuschlagen. Der Stab ernennt dann den würdigsten der Vorgeschlagenen zum Offizier.

Den Stab ernennt das Directorium aus den geprüftesten, kennzeichnendsten und zuverlässigsten Militärs, die sich bisher vortheilhaft ausgezeichnet haben.

3. Die noch nicht auseinander gegangenen helvetischen Truppen werden in die Residenz der obersten Gewaltsen berufen, neu organisiert, und in Bereitschaft gehalten, auf jeden Wink maßschäftig zu seyn.

Die Regierung sendet auf den bestimmten Sammlungstag einen Reitenden in jeden Distrikts-Hauptort und fragt jedem Unterstatthalter auf, augenblicklich über das Benehmen seines Distrikts, über die anges

kommene und nicht angekommene Mannschaft desselben u. s. w. zu berichten. Die Reitenden bringen eilige Nachricht hievon in die Residenz.

4. So wie die Berichte eingehen, werden Maßregeln ergriffen, mit den bereitstehenden Executions-truppen, von einem Orte, der sich weigert, in den andern zu ziehen, und sowohl die nöthige Mannschaft als Proviant und Abgaben mit Gewalt beizutreiben.

5. So wie irgendwo gemügsame Mannschaft beisammen ist, wird sogleich ein neues Regiment formirt, und die Offiziere ernannt, welche der Republik öffentlich Treue schwören.

6. Den Offizieren wird ungesäumt von erfahrenen Militärs oder von Stabsoffizieren die nöthigste Ausweisung gegeben, der unentbehrlichste Unterricht ertheilt, und die Mannschaft einige Tage lang exercirt. Selbst die Aufmahnung anderer Distrikte zum Mitziehen kann ihnen einigermaßen zu solcher Uebung dienen.

7. Es ist ein Feldverpflegsamt zu errichten, welches nahe beim Hauptquartier seinen Sitz haben und aus redlichen, verläubigen und unermüdeten Patrioten bestehen soll. Jeder Distrikt, der Mannschaft bei der Armee hat, hält sich einen Proviantmeister bei derselben, welcher nach Erforderniß das Nöthige aus seinem Distrikte herbeizuschaffen hat.

8. Die Agenten, welche dem Unterstatthalter etwas abliefern, erhalten allzeit zwei gleichlautende Scheine, wovon sie den einen für ihre Gemeinde behalten, den andern an den Proviantmeister einsenden, damit dieser weiß, was eingegangen ist, und für jeden Fall Vorsehung thun kann.

9. Den Proviantmeister des Distrikts wählen die sämtlichen Offiziere des Distrikts. Er darf durchaus kein Verwandter des Unterstatthalters sein.

10. So wie ein Distrikt etwas an seinen Proviantmeister ab liefert, hat ihm auch dieser einen doppelten gleichlautenden Schein auszustellen. Den einen Schein behält der Distrikt oder der Unterstatthalter für sich, den andern sendet er an das Feldverpflegsamt, daß mit kein Unterschleiß geschehen möge.

11. Es sind auch Anstalten zu treffen, daß ein Feldfuhrwesen, um Munition, Waffen, Kanonen, Bagaze und andere Bedürfnisse fortzubringen, eingerichtet werde. Der Abgang derselben hat den Verlust unsrer Magazine in St. Gallen und Zürich großentheils veranlaßt.

12. Man hat alles anzuwenden, daß Munition herbeigeschafft werde, damit unsre Truppen nicht wieder in den Fall gerathen, aus Mangel derselben unzählig zu bleiben. Läßt in allen euren Zeughäusern daran arbeiten; gebt dem Directoriū deutliche Aufträge hierüber, damit es dergleichen Anstalten im Drange der übrigen Geschäfte nicht etwa vergesse.

13. Sorget zugleich, daß Geld herbeigeschafft werde.

Ohne Geld gerath alles ins Stocken, wie Ihr geschen habt. Überlaßt eure Finanzen nicht länger einer Reihe von Angestellten, die mit aller anscheinenden Thatigkeit nichts leisteten, als daß sie die Verbreitung der Abgaben verzögerten, und durch ihre vorgebliche tabellarische Ordnungsliebe das Eingehen der Gelder in allen Theilen hemmten. Bestimmt den Termin, da jeder seine Abgabe geleistet haben muß; setzt ihn auf eben des Tag fest, da die Truppen sich am Distrikthauptorte sammeln werden, um zugleich mit dem Berichte von den Eliten auch Bericht über die Abgaben zu erhalten, und nachher schnell und strenge auch die nöthigen Gelder, so wie die widerspenstige Mannschaft, beizutreiben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die Bürger Helvetiens

Bern, den 13. Jul. 1799.

Bürger!

Unter die wesentlichsten Bedürfnisse einer Armee gehört das Futter; es hat aber dasselbe das eigene, daß es seiner Natur nach nicht von weitem herbeigeschafft werden kann, sondern in den Gegenden selbst erhoben werden muß, wo die Truppen stehen. Bei der Unmöglichkeit also, dasselbe aus Frankreich zu ziehen, hat der fränkische Obergeneral das helvetische Vollziehungsdirektorium ersucht, für die in dem Umfange der Republik stehende Armee das benötigte Futter liefern zu lassen.

Jedermann sieht leicht ein, daß der Mangel an diesem unentbehrlichen Unterhaltungsmittel, sowohl für die fränkischen Truppen, als für denjenigen Theil von Helvetien, in dem sie verlegt sind, von den als erschlimmsten Folgen seyn müßte. Von ihnen hängt die Vertheidigung unsres Vaterlandes ab, sie sollen uns und unser Eigenthum vor dem Eindringen des Feindes, und den damit verbundenen Verheerungen schützen, aber auch die tapferste Armee wird durch die Entblößung von nothwendigen Lebensbedürfnissen unzählig gemacht. Neben dies wurde sich dieselbe, durch die Not gedrungen, dasjenige, was sie auf keine andere Weise erhalten könne, vermittelst unregelmäßiger Requisitionen selbst verschaffen; ohne irgend eine Vertheilung, und ohne einige Sicherheit für zukünftige Entschädigung, müßten vielleicht ganze Bezirke ihre eben gesammelten Heuvorrathe, die ihnen für ein volles Jahr hinreichen sollten, mit einem male hergeben, und durch eine solche Art der Herbeischaff